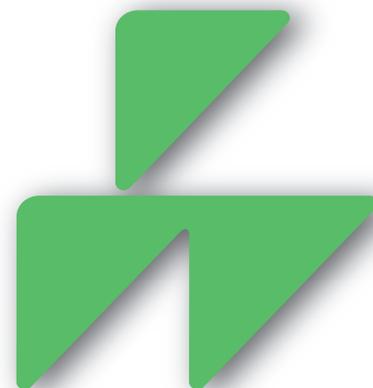


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

3/2017



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

69. Jahrgang

INHALT

Nationale und europäische Herausforderungen für Stromerzeuger

– von Dr. Hans Wolf von Koeller, Berlin – 69

Aktuelles zu Breitbandausbau und Energienetzbetrieb – Was bringt das neue DigiNetzG?

– von RA Andreas Lange und Dipl.-Kfm. Peer Welling, Nürnberg/Köln – 73

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

- BGH: »Dreijahreslösung« wirkt endgültig
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg 77
- OLG Düsseldorf: Zur Wirksamkeit einer Vereinbarung individueller Netzentgelte i.S.d. § 19 Abs. 2
StromNEV zwischen zwei Organisationseinheiten einer Gesellschaft 78

Markenrecht

- BGH: Auch markenrechtlich gilt: Nicht jedes Stadtwerk ist ein Stadtwerk
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg 81

Verfassungsrecht

- BVerfG: Darlegungen zur Grundrechtsfähigkeit bei juristischen Personen des Privatrechts 83

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

- BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung eines Erdgasspeichers als Teil des Erdgasnetzes
i.S.d. § 3g UStG 84

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- BFH: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der von einem kommunalen Zweckverband an eine
GmbH weitergeleiteten Zuschüsse; Wasserversorgung 84
- BFH: Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach der 10%-Grenze unternehmerischer Mindestnutzung
des § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG 86
- FG München: Vorsteuerabzug einer Gemeinde im Zusammenhang mit dem Unterhalt von
Wanderwegen 86

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwasserbeiträge*: Keine Doppelerhebung von Beiträgen bei Eingliederung in einen
Zweckverband 87
- *Straßenausbaubeiträge*: Merkmal der »Öffentlichkeit« von Straßen 88
Unbefahrbare Wohnwege im Ausbaubeitragsrecht 88
- *Straßenreinigungsgebühren*: Kein gebührenrechtlich relevanter Vorteil bei landwirtschaftlichen
Flächen im Außenbereich 89
- *Kurbeiträge*: Jahreskurtaxe für einen Dauerstandplatz 90

Arbeitsrecht

- Vergütung von Umkleidezeiten 91

Buchbesprechungen

92

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2017
auf der Rückseite

Im Focus > www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein. Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BMWi: Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem

Das Bundeswirtschaftsministerium hat auf einer Karte die zentralen Strategien, Gesetze und Verordnungen für das Energieversorgungssystem zusammengefasst. Die Gesetzeskarte informiert über die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien auf europäischer und nationaler Ebene (Stand Januar 2017). Die wichtigsten Inhalte sind prägnant zusammengefasst. Die verschiedenen Ebenen sind graphisch entsprechend dargestellt und es lässt sich gut erkennen, welche Verordnungen sich auf welche Gesetze beziehen. Die Gesetzeskarte kann im Format DIN A1 bestellt oder als PDF auf der Internetseite des BMWi heruntergeladen werden.

> [DokNr. 17001868](#)

BFH: Unberechtigter Steuerausweis in einem Gebührenbescheid

Nach Überzeugung des BFH (Urteil vom 21.09.2016 - XI R 4/15) weist ein nicht unternehmerisch tätiger öffentlich-rechtlicher Zweckverband zur Tierkörperbeseitigung i.S.d. § 14c Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG unberechtigt Umsatzsteuer gesondert aus, wenn er in seinen Gebührenbescheiden als Teil der Entsorgungsgebühr ein Nettoentsorgungsentgelt nebst darauf entfallendem Steuerbetrag angibt. Im Streitjahr 2007 rechnete der Zweckverband gegenüber den Tierhaltern mit Gebührenbescheiden ab, in denen im Erläuterungsteil u.a. erwähnt wurde, dass in der Entsorgungsgebühr die durch ein privates Entsorgungsunternehmen erhobene 19% Mehrwertsteuer in Höhe von ... €, berechnet auf Nettoentsorgungsentgelt von ... €, enthalten ist. Die Anforderungen an einen unberechtigten Steuerausweis erfüllt eine Rechnung – hierunter fällt auch ein Gebührenbescheid – bereits dann, wenn sie den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ausweist. Ein offener Ausweis der Steuer – indem die Steuer als Geldbetrag genannt oder als Steuerbetrag gekennzeichnet ist – löst gleichfalls in öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheiden die Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG aus. An den Steuerausweis sind keine bestimmten optischen Anforderungen zu stellen, sodass die Steuer ebenso im Rahmen eines erläuternden Hinweises gesondert ausgewiesen werden kann. Die Gebührenbescheide enthielten im Übrigen keinen Hinweis darauf, dass aus den vom Zweckverband im Rahmen der Erläuterung seiner Kosten gesondert ausgewiesenen Steuerbeträgen keine Vorsteuer beansprucht werden könne.

> [DokNr. 17001858](#)

BMF: Anwendungserlass zu § 173a AO – Schreib- oder Rechenfehler in der Steuererklärung

Mit dem StModernG wurden die Korrekturvorschriften um § 173a Abgabenordnung (AO) ergänzt. Danach sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit in der Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und deshalb der Steuerpflichtige der Finanzbehörde bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat. Das BMF folgt in der Ergänzung des AEAo vom 12.01.2017 (IV A 3 -S 0062/16/10005) zu § 173a AO der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7457, S. 87): „Schreibfehler sind insbesondere Rechtschreibfehler, Wortverwechslungen oder Wortauslassungen oder fehlerhafte Übertragungen. Rechenfehler sind insbesondere Fehler bei der Addition, Subtraktion, Multiplikation oder Division sowie bei der Prozentrechnung. Ein solcher Schreib- oder Rechenfehler muss durchschaubar, eindeutig oder augenfällig sein. (...) Das schlichte Vergessen eines Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die Steuererklärung ist kein Schreib- oder Rechenfehler i.S.d. § 173a AO. In derartigen Fällen kann aber eine nachträglich bekannt gewordene Tatsache i.S.d. § 173 Abs. 1 AO vorliegen. § 173a AO ist erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 erlassen worden sind.“

> [DokNr. 17001869](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirt Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.